

Bekanntmachung Nr. 026/2016 vom 27.04.2016

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk - im Stadtteil Setterich.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk - ist gem. § 3 (2) BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - liegt an der Straße „ Am Klärwerk“ im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst die Parzelle Nr. 107, Flur 11, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.150 qm (0,11 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Festsetzung eines Spielplatzes in Setterich an der Straße „Am Klärwerk“.

Der in den 90er Jahren neu gestaltete Spielplatz soll den heutigen Bedürfnissen an einen Spielplatz angepasst und neu geordnet werden.

Die Neuordnung sieht u.a. die Anlage eines Ballspielplatzes mit 2 Toren sowie die Errichtung von Spielgeräten vor.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

06.05.2016 bis 07.06.2016 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 27.04.2016

*Bürgermeister
Dr. Linkens*